Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/159

04. 03. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1823/76 des Rates über die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Mexiko, in die Länder der Benelux EG-Dok. S/312/77 (COMER 63)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung des gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1823/76 [2]) hat der Rat die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Mexiko, die von der Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1369/76 [3]) als Schutzmaßnahme eingeführt worden war, um ein Jahr verlängert.

Diese Maßnahmen wurden unbeschadet der Fortsetzung und des Ausgangs der diesbezüglich eingeleiteten Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Mexiko getroffen.

Die Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Mexiko haben ergeben, daß angesichts des jüngsten Trends des betreffenden Handels und aufgrund der befriedigenden Zusicherungen der mexikanischen Behörden über dessen künftige Entwicklung die Einfuhrgenehmigungspflicht aufgehoben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1823/76 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) Abl. EG Nr. L 203 vom 29. Juli 1976, S. 2
[3]) ABl. EG Nr. L 155 vom 15. Juni 1976, S. 11

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Angesichts der Entwicklung, die sich im Jahre 1975 und in den ersten Monaten des Jahres 1976 bei der Einfuhr von Baumwollgarnen (Tarifnummer 55.05) mit Ursprung in Mexiko in die Benelux-Länder abzeichnete, hat die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen getroffen; die Benelux-Länder wurden damit ermächtigt, für Einfuhren dieser aus Mexiko stammenden Erzeugnisse die Genehmigungspflicht einzuführen, wobei die Genehmigungen bis zu festgelegten Höchstmengen erteilt werden [1]). Diese Maßnahmen wurden unbeschadet der Fortsetzung und des Ausgangs der Konsultationen und Verhandlungen getroffen, die im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien bereits zwischen der Gemeinschaft und Mexiko eingeleitet worden waren.

Nach erneuten Konsultationen im November 1976 hat die Gemeinschaft festgestellt, daß die betreffenden Maßnahmen in Anbetracht der jüngsten Tendenz der mexikanischen Exporte von Baumwollgarnen auf den Markt der Benelux-Länder sowie aufgrund befriedigender Zusicherungen der mexikanischen Behörden über die weitere Entwicklung dieser Ausfuhren, insbesondere auf den betreffenden Markt, aufgehoben werden können.

Dies ist der Zweck des beigefügten Vorschlags für eine Verordnung, den die Kommission dem Rat zur Annahme vorlegt.

---

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 1369/76 der Kommission (ABl. EG Nr. L 155 vom 16. Juni 1976) und Verordnung (EWG) Nr. 1823/76 des Rates (ABl. EG Nr. L 203 vom 29. Juli 1976)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 79/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.